

# **Reklamereglement der Einwohnergemeinde Brislach**

vom 21. Juni 2017

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über Reklamen Basel-Landschaft vom 29. Oktober 1996 und auf Art. 15 des Zonenreglements Dorfkern der Einwohnergemeinde Brislach, beschliesst:

*Anmerkung: Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf männliche, wie auch auf weibliche Formen.*

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung dienen zum Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler und der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.

### **§ 2 Geltungsbereich, Definition**

- <sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
- <sup>2</sup> Der öffentliche und der private Grund sind gleichermassen betroffen, soweit Plakatstellen, welche sich auf dem privaten Grund befinden, auf den öffentlichen Raum ausgerichtet sind und optisch wahrgenommen werden.
- <sup>3</sup> Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und Kommunikationsmassnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

### **§ 2 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Reklamen aller Art sind bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Je Reklamestandort ist ein separates Gesuch einzureichen.
- <sup>3</sup> Zur Prüfung der Reklamegesuche und für die Festsetzung einer Gebühr für das Bewilligungsverfahren ist der Gemeinderat zuständig.
- <sup>4</sup> Der Gesuchsteller kann dem Gemeinderat sein Vorhaben zur Vorprüfung einreichen.
- <sup>5</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 3 Ausnahme von der Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- a. Nicht leuchtende Reklamen in Schaufenstern und bewilligten Schaukästen sowie Schaufensterbeschriftungen.
- b. Wahl und Abstimmungsplakate
- c. Unbeleuchtete Eigenwerbetafeln vor Geschäften und Gastwirtschaften, die den Fussgängerverkehr nicht behindern.
- d. Unbeleuchtete kleine Gartenbauschilder in erstellten Projekten, sofern diese das Ortsbild nicht verunstalten.
- e. Die Benützung der Werbeflächen an den Dorfeingangsschildern der Gemeinde. Für die Benützung der Dorfeingangsschilder erlässt der Gemeinderat besondere Vorschriften.

<sup>2</sup> Auch Reklamen, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, dürfen nicht gegen § 8 dieses Reglements verstossen.

### **§ 4 Bestehende Reklamen**

<sup>1</sup> Bereits bestehende Reklamen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligt und erstellt wurden, steht die Besitzstandsgarantie zu.

<sup>2</sup> Änderungen derer sind bewilligungspflichtig.

### **§ 5 Nicht bewilligte Reklamen**

<sup>1</sup> Nicht bewilligte Reklamen sind zu entfernen.

<sup>2</sup> Werden unzulässige Reklamen trotz Aufforderung nicht innert der gesetzten Frist entfernt, werden diese von der Bewilligungsbehörde auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt.

### **§ 6 Gültigkeitsdauer / Widerruf der Bewilligung**

<sup>1</sup> Eine Reklamebewilligung kann sowohl befristet wie auch unbefristet erteilt werden.

<sup>2</sup> Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse oder bei nicht ordnungsgemäsem Unterhalt der Reklame, kann die Bewilligung widerrufen werden.

### **§ 7 Kosten / Schadenersatz**

<sup>1</sup> In allen Fällen ist die Reklame auf Kosten des Eigentümers zu entfernen, ein Schadenersatz wird nicht geleistet.

<sup>2</sup> Eine allfällige Ersatzvornahme erfolgt auf Kosten des Eigentümers.

## **B. Besondere Bestimmungen**

### **§ 8 Ausgestaltung und Unterhalt**

<sup>1</sup> Reklamen dürfen die Sicherheit aller am Strassenverkehr Teilnehmenden nicht gefährden und das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

<sup>2</sup> Reklamen können unbeweglich oder beweglich sowie unbeleuchtet, angeleuchtet, selbstleuchtend oder projiziert sein. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts für Strassenreklamen.

<sup>3</sup> Dachreklamen sind nur in der Gewerbezone zulässig.

<sup>4</sup> Für den Unterhalt ist der Gesuchsteller, resp. der Eigentümer verantwortlich. Schäden sind umgehend zu beheben.

### **§ 9 Baureklamen**

Baureklamen sind nach Beendigung des Bauvorhabens zu entfernen.

### **§ 10 Temporäre Reklamen**

<sup>1</sup> Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen, die über besondere Veranstaltungen orientieren.

<sup>2</sup> Temporäre Reklamen sind zulässig:

- a. In Schaufenstern und bewilligten Schaukästen.
- b. An vom Gemeinderat bewilligten Plakatanschlagstellen.
- c. An den Dorfeingangsschildern gemäss separaten Richtlinien.

<sup>3</sup> An öffentlichen Bauten und Anlagen ist das Anbringen von temporären Reklamen verboten.

### **§ 11 Plakatanschlagstellen**

Über das Errichten von Plakatanschlagstellen entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts über Strassenreklamen und das schriftliche Einverständnis des Grundeigentümers.

### **§ 12 Schaukästen**

<sup>1</sup> Für das Errichten von Schaukästen muss beim Gemeinderat eine Bewilligung eingeholt werden.

<sup>2</sup> Schaukästen dürfen max. 15 cm dick und nicht grösser als 1.2 m<sup>2</sup> sein.

<sup>3</sup> Für Schaukästen deren Verwendung von öffentlichem Interesse ist, kann der Gemeinderat spezielle Bewilligungen erteilen.

<sup>4</sup> Die öffentlichen Anschlagstellen der Gemeinde sind von dieser Regelung ausgenommen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Kantonale Verordnung**

Im Weiteren gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29 Oktober 1996.

### **§ 14 Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben.

### **§ 15 Busse**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements können mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden

### **§ 17 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Sicherheitsdirektion und tritt per 1. September 2017 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Hannes Niklaus  
Gemeindepräsident

Sandra Hänggi  
Gemeindeverwalterin

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Versammlung vom 21. Juni 2017.

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion am .....

Isaac Reber, Regierungsrat  
Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft